

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Aktuelle Situation und mögliche Weiterentwicklungen im Bereich der Lehrerfortbildungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die finanziellen Mittel hinsichtlich der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;
2. wie sich die Organisationsstruktur im Bereich der Lehrerfortbildung aktuell darstellt (in der Antwort ist auf angedachte bzw. geplante Änderungen einzugehen);
3. in welchem Umfang Fortbildungen bei der Lehrerarbeitszeit berücksichtigt sind und honoriert werden;
4. wie sichergestellt wird, dass sich das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarfen der Schulen und der einzelnen Lehrkräfte orientiert (in der Antwort ist darauf einzugehen, inwieweit Schulleitungen für eine strukturierte Fortbildung ihres Lehrerkollegiums Sorge tragen);
5. inwieweit vorgesehen ist, sogenannte „Professional Standards“ für den Lehrerberuf zu definieren;
6. inwieweit sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vorstellen kann, ein Punktesystem (z. B. in Form von Credit Points) für die Teilnahme an Lehrerfortbildungen einzuführen;
7. inwieweit Fortbildungen stattfinden bzw. geplant sind, die darauf abzielen, durch „Team Teaching“ die Effizienz und Effektivität der Unterrichtsvorbereitung zu optimieren;

Eingegangen: 17.02.2017/Ausgegeben: 15.03.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob an den Standorten der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg auch Veranstaltungen in den Schulferien stattfinden und wenn nein, warum nicht (in der Antwort ist auch auf evtl. vorgesehene Änderungen des aktuellen Zustands einzugehen);
9. in welchen Bundesländern es nach ihrer Kenntnis eine Fortbildungspflicht gibt und wie sie Überlegungen bewertet, in Baden-Württemberg eine stärkere Verbindlichkeit bei Lehrerfortbildungen herzustellen.

21. 02. 2017

Kurtz, Röhm, Beck,
Felder, Haser, Lorek CDU

Begründung

Der entscheidende Schlüssel für eine hohe Unterrichtsqualität an den Schulen sind die Lehrerinnen und Lehrer. Die aktuelle Bildungsforschung belegt, dass die einzelne Lehrkraft einen entscheidenden Einfluss auf den Lernerfolg ihrer Schüler hat. Deshalb müssen die Bestrebungen, die Qualität des Unterrichts zu verbessern, auch eine Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften einbeziehen.

Angesichts der raschen gesellschaftlichen und beruflichen Veränderungen ist neben der Ausbildung auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte verstärkt in den Fokus zu rücken. Hochwertige und zielgerichtete Fortbildungsangebote ermöglichen es den Lehrerinnen und Lehrern, ihre wichtige Aufgabe mit den aktuellsten fachlichen, pädagogischen, didaktischen und methodischen Kenntnissen und Kompetenzen zu erfüllen. Dabei muss neben der Quantität und Qualität der Fortbildungsveranstaltungen auch sichergestellt werden, dass das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarfen der Schulen und der einzelnen Lehrkräfte ausgerichtet ist.

Mit diesem Antrag soll die aktuelle Situation im Bereich der Lehrerfortbildungen umfassend in den Blick genommen werden. Zudem soll eruiert werden, wo es Möglichkeiten und Potenziale gibt, die vorhandenen Angebote weiter zu verbessern. Dabei gilt es auch zu prüfen, inwieweit Konzepte aus anderen Ländern wie z. B. Punktesysteme als Vorbilder für Baden-Württemberg dienen können.

Die Mehrzahl der Lehrkräfte ist an Fortbildungen interessiert und nimmt die bestehenden Angebote wahr. Allerdings bedürfen alle Schüler gut qualifizierter Lehrkräfte. Deshalb stellt sich die Frage, ob bei der Fortbildungsteilnahme eine höhere Verbindlichkeit angestrebt werden sollte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. März 2017 Nr. 25-6750.00/1011 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die finanziellen Mittel hinsichtlich der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;

Zu 1.:

Nachfolgend werden die finanziellen Mittel (Haushaltsansätze) für die regionale und zentrale Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen dargestellt:

Entwicklung des Landeszuschusses an die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen – Kap. 0448 TG 96

Jahr	Haushaltsansatz	Bemerkungen
2007	6.264.700,00 €	1
2008	6.264.700,00 €	1
2009	6.055.700,00 €	
2010	6.274.800,00 €	
2011	6.305.100,00 €	
2012	6.783.800,00 €	
2013	6.767.900,00 €	
2014	6.796.600,00 €	
2015	6.654.300,00 €	
2016	6.683.300,00 €	
2017	6.653.200,00 €	

1 ohne Sondermittel in Höhe von 700.000 Euro für die Einrichtung des Standortes Bad Wildbad durch Zusammenlegung der Standorte Calw und Donaueschingen

Entwicklung des Haushaltsansatzes für die regionale Lehrkräftefortbildung –
Kap. 0436 TG 68

Jahr	Haushaltsansatz	Bemerkungen
2007	4.048.400,00 €	
2008	4.048.400,00 €	
2009	3.721.100,00 €	1
2010	3.691.900,00 €	
2011	3.691.900,00 €	
2012	3.814.700,00 €	
2013	3.718.500,00 €	
2014	3.718.500,00 €	2
2015	3.624.500,00 €	3
2016	3.624.500,00 €	3 + 4
2017	3.374.500,00 €	4 + 5

1 ohne Sondermittel in Höhe von 1.100.000 Euro für die Neuausstattung der regionalen Multimediafortbildungsstandorte mit entsprechender Hard- und Software

2 ohne Sondermittel in Höhe von 500.000 Euro für die Gemeinschaftsschulen

3 ohne Sondermittel in Höhe von 300.000 Euro für besondere Maßnahmen der Lehrkräftefortbildung

4 ohne Sondermittel in Höhe von 500.000 Euro für die Weiterentwicklung der RS

5 ohne Sondermittel in Höhe von 5.000.000 Euro für die Qualifizierungsmaßnahmen für HS/WRS-Lehrkräfte

Aus Mitteln zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ werden den öffentlichen beruflichen Schulen seit 2011 Mittel für die Enquete-Maßnahme „Schulbezogenes Fortbildungsbudget“ zur Verfügung gestellt. Zur weiteren Stärkung ihrer Eigenständigkeit können die Schulen damit eigene Schwerpunkte in ihrer schulbezogenen Fortbildungsplanung setzen und Mittel für Fortbildungsmaßnahmen durch externe Anbieter, die nicht im Programm der regulären Lehrerfortbildung angeboten werden, bei den Regierungspräsidien anfordern.

Ziel dieser Enquete-Maßnahme ist die Aktualisierung der Fachkompetenz der Lehrkräfte vor dem Hintergrund des technischen Wandels und die Verankerung von Innovationen der Arbeitswelt in der Schule. Darunter fallen sowohl technische Innovationen der beruflichen Arbeitswelt (z. B. Produktneuerungen, veränderte Arbeitsweisen und Standards), administrativstrukturelle Innovationen (z. B. die Einführung digitaler Hilfsmittel) sowie diesbezügliche begleitende pädagogisch-didaktische Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung. Seit 2015 können die Mittel auch für Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte im Umgang mit Flüchtlingsklassen eingesetzt werden, indem beispielsweise externe Experten zur Bewältigung der Erfahrungen beim Umgang mit (traumatisierten) Flüchtlingen einbezogen werden.

Im Agrarbereich werden, unterstützt von den landwirtschaftlichen Landesanstalten, Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen fachlich und methodisch fortgebildet.

Für die Einrichtung schulischer Fortbildungsbudgets wurden in den Kalenderjahren 2011 bis 2016 rund 3,7 Millionen Euro für schulbezogene Fortbildungsbudgets bereitgestellt. Durchschnittlich standen der einzelnen beruflichen Schule damit 1.750 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Auch für die Jahre 2017 bis 2019 ist die Bereitstellung entsprechender Mittel in der Mittelfristigen Finanzplanung zur Fortsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Schulbezogenes Fortbildungsbudget – Planansätze für die Jahre 2011 bis 2017:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1.000.000 €	750.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €

2. wie sich die Organisationsstruktur im Bereich der Lehrerfortbildung aktuell darstellt (in der Antwort ist auf angedachte bzw. geplante Änderungen einzugehen);

Zu 2.:

Die Lehrerfortbildung setzt bildungspolitische Vorgaben um und greift Bedarfe vor Ort auf. Sie wird durch die VwV Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen vom 24. Mai 2006 geregelt. Die amtliche Fortbildung ist kostenlos, die Teilnahme an spezifischen amtlichen Lehrkräftefortbildungen erfolgt grundsätzlich freiwillig. Den teilnehmenden Lehrkräften werden die Reisekosten erstattet.

Die Fortbildung von Lehrkräften in Baden-Württemberg wird durch staatliche Institutionen verantwortet. Neben dem Kultusministerium und den nachgeordneten Behörden sind vor allem die Landesakademie mit ihren drei Standorten sowie das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik (LIS), die Landesakademie für die musizierende Jugend in Ochsenhausen, das Landesschulzentrum für Umwelterziehung in Adelsheim und die Akademie Rotenfels in der Umsetzung der Lehrerfortbildung maßgeblich beteiligt.

Bestimmend für die baden-württembergische Lehrerfortbildung ist die kaskadenförmige Organisationsstruktur. Sie gliedert sich in die zentrale und regionale Lehrerfortbildung: Die zentrale Lehrerfortbildung wird von den drei Standorten der Landesakademie sowie den oben genannten Fortbildungseinrichtungen inhaltlich und organisatorisch gestaltet und an den jeweiligen Standorten („zentral“) durchgeführt. Entsprechend widmet sich die zentrale Lehrerfortbildung auch übergreifenden Fragestellungen wie der Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen nach Auftrag durch das Kultusministerium, z. B. zur Einführung neuer Bildungspläne und Schularten, der Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, der Führungfortbildung und der landesweiten Qualitätsentwicklung an Schulen. Die regionale Lehrerfortbildung wird von den vier Regierungspräsidien sowie den Staatlichen Schulämtern inhaltlich und organisatorisch gestaltet und regional verantwortet.

Ergänzt wird das Angebot durch schulnahe und schulinterne Formate und Pädagogische Tage. Anlassbezogen werden externe Partner und Institutionen (z. B. Hochschulen) mit der Umsetzung einer Fortbildungsmaßnahme beauftragt.

Derzeit wird die Weiterentwicklung der Lehrkräftefortbildung ausgehend von drei Strategie- und Handlungsfeldern betrieben (Organisation und Steuerung der Lehrkräftefortbildung, Fortbildungsformate, Anbieter der Lehrkräftefortbildung). Dabei wird gewährleistet, dass die Weiterentwicklung der Lehrkräftefortbildung die aktuellen Herausforderungen einbezieht.

Auch die in der Koalitionsvereinbarung verankerte Stärkung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen in der Lehrkräftefortbildung wird im Rahmen der Weiterentwicklung geprüft.

3. in welchem Umfang Fortbildungen bei der Lehrerarbeitszeit berücksichtigt sind und honoriert werden;

Zu 3.:

Im Rahmen der von allen Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg zu leistenden Gesamtjahresarbeitszeit von 1.804 Stunden ist bei Lehrkräften nur die Anzahl der Unterrichtsstunden, die eine Lehrkraft in der Woche zu halten hat, konkret festgelegt. Die übrigen Tätigkeiten, die von den Lehrkräften erbracht werden müssen, wie beispielsweise Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Gespräche mit Eltern und Fortbildungen sind zeitlich

nicht festgelegt, aber bei der Festlegung des jeweiligen Deputats berücksichtigt. Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 50 Landesbeamtengesetz verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ regelt, dass Lehrkräfte verpflichtet sind, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln. Der Besuch entsprechender Qualifikationsmaßnahmen ist für die Lehrkräfte Teil ihrer Arbeitszeit und durch das jeweilige Unterrichtsdeputat abgegolten. Soweit Lehrkräfte für die Teilnahme an Fortbildungen Dienstbefreiung erhalten bzw. freigestellt werden, ist die Teilnahme an der Fortbildung Dienst. Fällt die Teilnahme in die Unterrichtszeit, muss die ausgefallene Unterrichtszeit nicht vor- oder nachgeholt werden.

Fortbildungen werden in der Regel von Fachberaterinnen und Fachberatern im Hauptamt durchgeführt. Zum Ausgleich des hierfür entstehenden zeitlichen Aufwands werden Anrechnungen gewährt. Hierdurch reduziert sich entsprechend die Unterrichtsverpflichtung. Einer Anrechnungsstunde werden je nach Lehramt 72 bis 67 Zeistunden zugrunde gelegt.

Externe, freiberuflich tätige Trainerinnen und Trainer, die im Rahmen von amtlichen Fortbildungen als Leitungen oder Referenten eingesetzt werden, werden nach Tageshonoraren bezahlt, die im Verhältnis zu den Kosten der internen Referentinnen und Referenten deutlich höher liegen.

4. wie sichergestellt wird, dass sich das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarfen der Schulen und der einzelnen Lehrkräfte orientiert (in der Antwort ist darauf einzugehen, inwieweit Schulleitungen für eine strukturierte Fortbildung ihres Lehrerkollegiums Sorge tragen);

Zu 4.:

Gemäß VwV „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg“ vom 24. Mai 2006 wird Lehrerbildung als kontinuierlicher, sich über das gesamte Berufsleben erstreckender Prozess verstanden. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln. Sie wirken bei der Umsetzung des schulischen Fortbildungsplans aktiv mit, indem sie nach Maßgabe des jeweiligen Fortbildungsplans geeignete Fortbildungsangebote auswählen. Der Schulleitung kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung vorrangig im Wege kooperativer und motivierender Personalführung sicherzustellen. Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Förderung im Rahmen einer schulbezogenen und schulübergreifenden Personalentwicklung; diese schließt eine Beratung und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Teilnahme an personenbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen durch die Schulleitung ein.

Gemäß VwV legt die Schule in einem jährlichen Fortbildungsplan ihre schulentwicklungsbezogenen Qualifizierungsanforderungen und Qualifizierungsmaßnahmen fest. Der Fortbildungsplan bildet die Grundlage für Mittelanforderungen zur Begleichung von Honoraren bzw. zur Anforderung von Fortbildungs- und Beratungspersonal im Rahmen von Abrufangeboten für schulinterne Fortbildung beziehungsweise Fortbildung im Schulverbund bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Konferenzordnung kann die Schulleitung Lehrerinnen und Lehrer in zu begründenden Fällen zur Wahrnehmung bestimmter Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen verpflichten.

Es ist zudem vorgesehen alle Lehrkräfte auf freiwilliger Basis mittels einer Online-Abfrage zu deren Erfahrungen bezüglich Qualität und Inhalt der Fortbildungsangebote zu befragen.

5. *inwieweit vorgesehen ist, sogenannte „Professional Standards“ für den Lehrerberuf zu definieren;*

Zu 5.:

Die Kultusministerkonferenz (KMK) sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar.

Die KMK hat deshalb Standards für die Lehrerbildung formuliert (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 12. Juni 2014). Hier werden die Kompetenzen beschrieben, die in der Ausbildung für die Lehrämter in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren erworben werden müssen.

Ausgehend von den über die KMK vorliegenden Ausbildungsstandards bedarf es einer Weiterführung des Standardgedankens in der Lehrkräftefortbildung. Derzeit wird die Entwicklung von Professionellen Standards in der baden-württembergischen Lehrerbildung – als Bezugspunkte für die Durchführung von Lehrkräftefortbildung und für einen dokumentierbaren Aufbau professionellen Lehrerwissens – geprüft.

6. *inwieweit sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vorstellen kann, ein Punktesystem (z. B. in Form von Credit Points) für die Teilnahme an Lehrerfortbildungen einzuführen;*

Zu 6.:

Dieser Sachverhalt wird derzeit hinsichtlich eines möglichen Vorgehens geprüft.

7. *inwieweit Fortbildungen stattfinden bzw. geplant sind, die darauf abzielen, durch „Team Teaching“ die Effizienz und Effektivität der Unterrichtsvorbereitung zu optimieren;*

Zu 7.:

An der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (Landesakademie) finden zentral bereits seit Jahren Fortbildungen zum Thema Teambildung/Teamarbeit statt. Diese Angebote richten sich an Lehrkräfte der verschiedenen Schularten der allgemein bildenden Schulen sowie an Lehrkräfte aus beruflichen Schulen.

Daneben werden schulartübergreifend im Zusammenhang mit der Umsetzung von inklusiven Bildungsangeboten ebenfalls entsprechende Fortbildungen angeboten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit für Kollegien von Schulen, sich in „Wunschkursen“ an der Landesakademie mit dem Thema vertieft auseinanderzusetzen. Dieses Angebot wurde in der Vergangenheit und wird auch derzeit von allen Schularten angenommen.

An den Regierungspräsidien sind Fachberaterinnen und Fachberater für Schulentwicklung abrufbar, die Lehrkräfte in ihrer Teamentwicklung begleiten.

8. *ob an den Standorten der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg auch Veranstaltungen in den Schulferien stattfinden und wenn nein, warum nicht (in der Antwort ist auch auf evtl. vorgesehene Änderungen des aktuellen Zustands einzugehen);*

Zu 8.:

In der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (LAK) finden auch in der unterrichtsfreien Zeit Veranstaltungen für Lehrkräfte statt.

9. in welchen Bundesländern es nach ihrer Kenntnis eine Fortbildungspflicht gibt und wie sie Überlegungen bewertet, in Baden-Württemberg eine stärkere Verbindlichkeit bei Lehrerfortbildungen herzustellen.

Zu 9.:

In allen Bundesländern besteht für Lehrkräfte eine grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung.

Der Unterschied unter den Bundesländern besteht v. a.

- in der quantitativen Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung:

Verbindliche quantitative Regelungen gibt es in Bayern (12 Tage à 5 Stunden zu 60 Minuten innerhalb von vier Jahren), in Bremen und Hamburg (mindestens 30 Stunden Fortbildung pro Schuljahr). In Hessen ist der Nachweis des Erwerbs von 150 Leistungspunkten innerhalb von drei Jahren zu erbringen. Hier können Leistungspunkte auch durch schulische Tätigkeiten oder durch das Selbststudium von Fachliteratur und Fachzeitschriften erworben werden.

- im Umgang mit der Fortbildungsplanung o. ä.:

In einigen Bundesländern gibt es eine Dokumentationspflicht durch die Lehrkraft (Rheinland-Pfalz: Portfolio, Sachsen/Sachsen-Anhalt: Fortbildungspass, Saarland). Andere Bundesländer legen bei der Stellenbesetzung Regelungen des Fortbildungsbesuches als Kriterium zugrunde (z. B. Thüringen).

In Baden-Württemberg wird der Sachverhalt hinsichtlich eines möglichen Vorgehens geprüft.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport